

**Neufassung der
Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
„Werteorientierter Werbefilm“**

**der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK)
in Kooperation mit der
Hamburg Media School (HMS)**

vom 19.10.2023

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 19.10.2023 folgende vom Hochschulsenat am 19.10.2023 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Juni 2019, Neufassung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Werteorientierter Werbefilm“ (WOW) der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) in Kooperation mit der Hamburg Media School (HMS) gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Ordnung regelt die Struktur und das Prüfungsverfahren für den Master-Studiengang „Werteorientierter Werbefilm“. Dabei werden die Studierenden nicht nur in allen wichtigen technischen, ökonomischen und gestalterischen Fragen im Kontext der Filmproduktion von Werbung ausgebildet, sondern im Fokus stehen Fragen nach den Inhalten: Wie können die gesellschaftsrelevanten Themen von Demokratie, Nachhaltigkeit, Klima, sozialer Gerechtigkeit etc. eine tragende Bedeutung in der Filmproduktion von Werbung und Information erhalten.

Inhalt:

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Abschluss/Akademischer Grad
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Aufnahmeantrag
- § 5 Aufnahmeausschuss
- § 6 Aufnahmeprüfung
- § 7 Dauer, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte und Anwesenheit
- § 8 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 9 Prüfungsleistungen und deren Bewertung
- § 10 Wiederholung von Modul(teil)prüfungen
- § 11 Nachteilsausgleich für beeinträchtigte oder chronisch kranke Studierende
- § 12 Gesetzliche Schutzfristen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer*innen

Abschnitt II: Abschlussmodul

- § 17 Abschlussmodul
- § 18 Abschlussprojekt
- § 19 Dokumentation des Abschlussprojektes (Master-Thesis)
- § 20 Mündliche Abschlussprüfung
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen des Abschlussmoduls
- § 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen des Abschlussmoduls
- § 23 Bestehen der Master-Prüfung
- § 24 Master-Zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 25 Master-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Prüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Widerspruch
- § 29 Immatrikulation und Semesterbeitrag
- § 30 Beurlaubung
- § 31 Exmatrikulation
- § 32 Inkrafttreten

§ 1 Ziel des Studiums

(1) Im weiterbildenden Master-Studiengang „Werteorientierter Werbefilm“ (WOW) werden die Studierenden schrittweise an die kreative Produktion von Filmprojekten mit gesellschaftlich relevanten Themen und an die Entwicklung von medienübergreifenden und filmisch innovativen Kampagnen herangeführt. Der Fokus liegt dabei auf Produkten, Unternehmen, Organisationen und Kampagnen, die den ethisch-künstlerischen Anspruch verfolgen, für den auch das Filmstudium der Hamburg Media School (HMS) international steht.

(2) Ziel des Studiums ist neben der technischen, psychologischen, künstlerischen und kreativen Beherrschung der Produktion von Werbefilmen auch eine genaue Kenntnis und Akzeptanz der Grundprinzipien des Werbemarktes und die Bereitschaft und Fähigkeit mit Produktgebern, Agenturen, Filmproduktionen und Postproduktionshäusern professionell zu interagieren. Ferner sollen die Studierenden lernen, innovative Lösungen für komplexe Problemstellungen der Medienwirtschaft zu entwickeln, zu bewerten und einzusetzen. Das Studium bereitet auf eine gesellschaftlich verantwortungsvolle Berufstätigkeit vor und vermittelt ein breites Fundament an Fach- und Sachkompetenz für das angestrebte Berufsfeld der Werbefilmproduzent*in unter besonderer Berücksichtigung von nachhaltiger und diversitätsorientierter Werbefilmproduktion.

§ 2 Abschluss/Akademischer Grad

Die Hochschule für bildende Künste (HFBK) verleiht nach der Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums des Studiengangs „Werteorientierter Werbefilm“ (WOW) an der Hamburg Media School (HMS) und einer bestandenen Master-Prüfung den akademischen Grad „Master of Arts“.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Werteorientierter Werbefilm“ wird zweijährlich eine Kohorte von sechs Studierenden zugelassen.

(2) Zum Studiengang „Werteorientierter Werbefilm“ kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem gestalterischen, medienbezogenen, wirtschaftlichen oder künstlerischen Studiengang verfügt und wer eine besondere künstlerische Eignung für diesen Studiengang sowie eine mehrjährige fachliche Tätigkeit, mindestens zwei Jahre, in der Film- oder filmnahen Branchen nachweisen kann.

(3) Der erste berufsqualifizierende Abschluss muss einen Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten umfassen, da mit Abschluss des Masterstudiengangs der Erwerb von mindestens 300 ECTS-Punkten nachgewiesen werden muss. Bringt eine Kandidat*in durch ihr Erststudium weniger als 240 ECTS-Punkte ein, kann der Prüfungsausschuss nach § 14 Abs. 2 vorherige berufspraktische Tätigkeiten mit maximal 60 ECTS-Punkten anerkennen.

(4) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist ein zweiseitiges Motivationsschreiben, das die bereits vorhandenen Grundlagen sowie das spezifische Erkenntnisinteresse und die Kompetenzen der Bewerber*innen hinsichtlich der in § 1 Abs. 2 definierten Ziele des Studiengangs dokumentiert und das erfolgreiche Bestehen der zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung gemäß § 5.

(4) Bewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch Vorlage eines erfolgreichen C1-Testates oder eines Testformates vergleichbaren Niveaus gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEFR) nachweisen.

(5) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 4 erfüllt sind, trifft der Aufnahmeausschuss in einer Aufnahmeprüfung gemäß der §§ 4, 5 und 6.

§ 4 Aufnahmeantrag

(1) Der digitale Aufnahmeantrag ist zusammen mit der digitalen Bewerbungsmappe bzw. den digitalen Arbeitsproben an den Aufnahmeausschuss zu richten. Dem Aufnahmeantrag sind digitale Kopien in einem einzigen PDF-Dokument zusammengefasst beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf,
- b) Schulabschlusszeugnis,
- c) Hochschulabschlusszeugnis,
- d) Nachweise über die fachlichen Tätigkeiten,
- e) das zweiseitige Motivationsschreiben,
- f) ggf. ein Sprachzertifikat.

(2) Weitere formale Anforderungen an die digitale Bewerbungsmappe bzw. die digitalen Arbeitsproben werden mindestens zwei Monate vor Beginn des Bewerbungszeitraums auf der Homepage der HMS veröffentlicht.

(3) Bei erfolgreichem Bestehen der Aufnahmeprüfung nach § 6 sind mit der Annahme des Studienplatzangebotes im Masterstudiengang „Werteorientierter Werbefilm“ Beglaubigungen des Schulabschlusszeugnisses und des Hochschulabschlusszeugnisses, auf Anfrage auch Beglaubigungen weiterer Nachweise, vorzulegen.

§ 5 Aufnahmeausschuss

(1) Für die Aufnahmeprüfung wird ein Aufnahmeausschuss gebildet. Dem Aufnahmeausschuss gehören die Professor*in der HFBK, die die Studiengangleitung inne hat, eine weitere Professor*in der HFBK und die Bereichsleitung des Studiengangs an.

(2) Der Aufnahmeausschuss kann weitere sachverständige Vertreter*innen hinzuziehen. Die Sachverständigen sind nicht stimmberechtigt.

(3) Der Aufnahmeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Aufnahmeprüfung

- (1) Durch den Aufnahmeausschuss soll in der Aufnahmeprüfung festgestellt werden, ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen und ein angemessenes Maß an Analyse- und Reflexionsfähigkeit in Bezug auf technische, ökonomische, gestalterische und gesellschaftsrelevante Fragen des (Werbe-)Films, sowie grundlegende Kommunikations- und Teamkompetenzen vorhanden sind. Die Aufnahmeprüfung ist deshalb zweistufig.
- (2) In der ersten Stufe entscheidet der Aufnahmeausschuss durch Prüfung der digitalen Aufnahmeanträge, ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Die Kandidat*innen, deren Aufnahmeanträge positiv bewertet wurden, werden zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung eingeladen.
- (3) Die zweite Stufe der Aufnahmeprüfung besteht aus einer persönlichen Aufnahmeprüfung und einem reflektierenden Gespräch mit dem Aufnahmeausschuss. Die Aufgaben der zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung sind geeignet, Analyse- und Reflexionsfähigkeit in Bezug auf technische, ökonomische, gestalterische und gesellschaftsrelevante Fragen des (Werbe-)Films, sowie grundlegende Kommunikations- und Teamkompetenzen erkennen zu lassen. Nähere Informationen zum Inhalt der Aufnahmeprüfung werden den Kandidat*innen zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Bewerber*innen, die die zweite Stufe der Aufnahmeprüfung bestanden haben, werden durch den Aufnahmeausschuss in eine Rangfolge gebracht.
- (5) Sechs erfolgreiche Bewerber*innen erhalten ein Studienplatzangebot für den Masterstudiengang „Werteorientierter Werbefilm“ an der HMS und werden an der HFBK eingeschrieben.
- (6) Sollte eine Bewerber*in den angebotenen Studienplatz nicht annehmen können, werden in der Regel die nachfolgenden Rangplätze in ihrer Reihenfolge als Nachrücker*innen aufgenommen. Der Aufnahmeausschuss kann nach einer neuen Kandidat*in suchen, wenn im Rahmen der Rangplatzierungen keine geeigneten Kandidat*innen mehr zur Verfügung stehen.

§ 7 Dauer, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte und Anwesenheit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Das Studium kann nur zweijährlich zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang ist modular aufgebaut; Inhalte, Ziele und Prüfungsformen sind im Modulhandbuch gesondert geregelt. Das Studium umfasst in zwei Semestern insgesamt sechs Module: 1. Internationale Ökologie, Werteorientierung, Klimafolgenforschung, 2. Kreativität, 3. Produktion und Marketing, 4. Wirkungspsychologie, 5. Praxis und 6. das Abschlussmodul. Im Rahmen des Moduls „Praxis“ erfolgt ein 6-wöchiges Praktikum in einer Werbeagentur oder Filmproduktion. Das Abschlussmodul im 2. Studiensemester (§17) umfasst das Abschlussprojekt, die schriftliche Dokumentation (Master-Thesis) und eine mündliche Abschlussprüfung. Das Abschlussmodul wird mit 15 ECTS-Punkten angerechnet. Es müssen insgesamt 60 ECTS-Punkte für das gesamte Studium erreicht werden.

(3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul kann sich über ein, maximal zwei Semester erstrecken. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen.

(4) Die vergebenen Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer und Accumulation System (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden ECTS-Punkte ist im Modulhandbuch mit Bezug zu erwarteten Kontaktzeiten, Selbststudium oder Prüfungsaufwand festgelegt. Dabei entspricht 1 ECTS-Punkt einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Der Erwerb der vollen Leistungspunktzahl ist an das Bestehen der Modul- bzw. Teilmodulprüfungen gebunden.

(5) In allen Lehrveranstaltungen ist Anwesenheitspflicht.

§ 8 Formen der Lehrveranstaltungen

Veranstaltungsformen in den angebotenen Modulen können Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen, Projekte und Kolloquien sein.

- Seminare vertiefen spezifische Themen; sie fordern und fördern ein selbständiges kreatives oder wissenschaftliches Arbeiten in enger Abstimmung mit den Lehrenden.
- Übungen zeichnen sich durch hohe Praxisanteile aus; die Lehrenden begleiten die Studierenden in der Bewältigung praktischer Aufgaben und bewerten den Lernprozess.
- Praktika vertiefen die zuvor erworbenen Kenntnisse der Studierenden in praktischer Anwendung bzw. ermöglichen neue Kenntnisse und Fähigkeiten durch praktische Mitarbeit in Werbeagenturen, Filmproduktionen und Industrie - und Medienbetrieben und dienen zusätzlich der Vernetzung in der Branche.
- Exkursionen erweitern die Kenntnisse und Erfahrungen der Studierenden durch die Kontaktaufnahme und Auseinandersetzung mit Teilnehmenden der Film- und Fernsehbranche im In- und Ausland; sie dienen vor allem einer Erweiterung des eigenen Horizonts und der Inspiration eigener Vorhaben.
- Projekte widmen sich definierten Aufgaben in praktischer Absicht, die von Studierenden in Absprache mit der Bereichsleitung bzw. der Studiengangsleitung realisiert werden
- Kolloquien sind (freie) Gesprächsforen zu künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Fragestellungen und Themen.

§ 9 Prüfungsleistungen und deren Bewertung

(1) Für die Teilnahme an Modulprüfungen wird eine regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat.

(2) Beträgt das Versäumnis mehr als 15% der Termine einer Lehrveranstaltung, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ärztliches Attest, das der Studiengangsleitung vorzulegen ist. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Eine Prüfung ist bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Prüfungsleistungen werden in der Regel durch folgende Prüfungsformen erbracht:

- Aktive Teilnahme (Nachweis durch Testat, Anwesenheitsliste): intensive Beteiligung an den Einzel-, Gruppen- und Projektaufgaben, die durch die Dozent*innen des jeweiligen Moduls / der jeweiligen Lehrveranstaltung definiert, betreut und kommentiert werden. Als Nachweis dienen die Anwesenheitsliste und ein individuelles Testat, in dem die Dozent*in die Lehrinhalte sowie die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bestätigt.
- Klausur: unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, bei der nur vorab zugelassene Hilfsmittel benutzt werden dürfen.
- Schriftliche Hausarbeit: wissenschaftliche Abhandlung zu einem aus dem Seminar heraus gestellten Thema. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Wochen. Der Hausarbeit ist ein Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine unterschriebene Erklärung beizufügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt und die Arbeit vorher nicht an anderer Stelle eingereicht wurde.
- Referat: mündlicher Vortrag über ein vorgegebenes Thema aus dem Inhalt des Moduls. Ein Referat kann ein Einzel- oder Gruppenvortrag sein, bei dem, für die Bewertung, die Leistung jedes Einzelnen klar zu erkennen sein muss.
- Film: Filme können als Gruppen- oder Einzelarbeit erstellt werden. Der Film wird sowohl in seiner Gesamtheit und in Gruppenarbeiten als auch in Hinblick auf die Einzelleistung der Studierenden bewertet.
- Mündliche Prüfung: Diese Form der Prüfung wird von einer Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzer*in abgehalten. Verlauf, Gegenstandsbereiche und Ergebnis der Prüfung sind durch die Beisitzer*in für jede Student*in zu protokollieren. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüfer*in und der Beisitzer*in zu unterzeichnen. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Student*in bekannt zu geben und zu begründen. Mündliche Prüfungen können einzeln oder in der Gruppe durchgeführt werden.
- Präsentation: Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Moduls selbstständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden.

(4) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul vor Beginn der Lehrveranstaltung von den jeweiligen Dozent*innen den Studierenden bekannt gegeben. Bei Wiederholungsprüfungen kommt in der Regel die gleiche Form der Prüfung zum Einsatz wie im Erstversuch. Dies gilt nicht für Prüfungen, bei denen ein hoher Materialeinsatz erforderlich ist. In diesen Fällen entscheidet die Dozent*in über alternative Prüfungsformen.

(3) Die Modul(teil)prüfungen werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Prüfungsleistungen werden durch die Modulverantwortlichen bzw. Dozent*innen, die vom Prüfungsausschuss zu Prüfer*innen bestellt wurden, abgenommen.

§ 10 Wiederholung von Modul(teil-)prüfungen

(1) Jede Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen. Kann eine Prüfung aus organisatorischen Gründen oder wegen eines hohen Materialeinsatzes nicht wiederholt werden, ist eine Ersatzprüfung mit einer gleichwertigen theoretischen Arbeit möglich.

(2) Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Kandidat*in hierüber einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

§ 11 Nachteilsausgleich für beeinträchtigte oder chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Student*in glaubhaft, dass sie*er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Beauftragte* für Beeinträchtigungen gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG der HFBK zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit bzw. einer Beeinträchtigung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 12 Gesetzliche Schutzfristen

(1) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehepartner*in, der eingetragenen Lebenspartner*in oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten, sind zu berücksichtigen. Schwangerschaften, Elternzeit und etwaige Ausfallzeiten sind der Studiengangleitung und der Verwaltung umgehend und fristwährend anzuzeigen.

(2) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studierende Anwendung.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung nach § 9 wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidat*in ohne triftige Gründe zu den Lehrveranstaltungen der jeweiligen Module nicht erscheint. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungsleistungen des Abschlussmoduls gemäß § 17 Abs. 2 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden oder die Kandidat*in nicht zur Prüfung erscheint.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidat*in wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidat*in gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen gemäß der §§ 10 und 22 angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Zur Wiederholung wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Kann eine Prüfung aus organisatorischen Gründen oder wegen eines hohen Materialeinsatzes nicht wiederholt werden, ist eine Ersatzprüfung mit einer gleichwertigen theoretischen Arbeit möglich.

§ 14 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Kann eine Kandidat*in durch ihr Erststudium weniger als 240 ECTS-Punkte einbringen, so kann der Prüfungsausschuss vorherige berufspraktische Tätigkeiten mit maximal 60 ECTS-Punkten anerkennen.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Derartige Kenntnisse und Qualifikationen können maximal bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte anerkannt werden.

(4) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Master-Studiengangs „Werteorientierter Werbefilm“ nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(5) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreter*in zu hören. Studierende haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Die Wahrung der Einhaltung dieser Prüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ferner zuständig für die Organisation der Prüfungen und trifft Entscheidungen in allen weiteren mit den Prüfungen zusammenhängenden Fragen, einschließlich der Bestellung der Prüfer*innen und Beisitzer*innen. Der Prüfungsausschuss definiert ferner die prüfungsrelevanten Anforderungen und Zielsetzungen des Abschlussmoduls gemäß § 17.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

1. der Professor*in der HFBK Hamburg, die die Studiengangsleitung innehat,
2. zwei weiteren Professor*innen der HFBK Hamburg,
3. einem Mitglied der Gruppe des akademischen Personals oder des technischen Verwaltungspersonals, das in dem Studiengang tätig ist,
4. einer Student*in des Studiengangs.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der HFBK Hamburg einberufen. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolger*in für die restliche Amtszeit einberufen. Der Prüfungsausschuss bestimmt ein vorsitzendes Mitglied aus der Gruppe der Professor*innen. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an das vorsitzende Mitglied delegieren.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidat*innen zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Student*in unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 16 Prüfer*innen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen für die einzelnen Prüfungen nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfer*in ist in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung oder das Modul verantwortliche Lehrperson. Als Prüfer*in bestellt werden kann nur diejenige Person, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

Abschnitt II: Abschlussmodul

§ 17 Abschlussmodul

(1) Die Zulassung zum Abschlussmodul kann beantragen, wer für den Studiengang „Werteorientierter Werbefilm“ eingeschrieben ist und die erfolgreiche Absolvierung aller Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von insgesamt 45 Leistungspunkten vorweisen kann. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Das Abschlussmodul wird nach erfolgreichem Abschluss mit 15 ECTS-Punkten angerechnet.

(2) Das Abschlussmodul besteht aus drei Teilen, deren Wertigkeit sich wie folgt verteilt:

1. Abschlussprojekt (§ 18) – 8 ECTS
2. Dokumentation des Abschlussprojektes (Master-Thesis) (§19) – 5 ECTS
3. mündliche Abschlussprüfung (§20) – 2 ECTS

(3) Durch das Abschlussprojekt erbringen die Kandidat*innen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, ein fachspezifisches Thema selbständig unter Anwendung praktischer und theoretischer Grundsätze filmisch umzusetzen. Mit der Dokumentation (Master-Thesis) weisen die Kandidat*innen nach, dass sie befähigt sind Methoden und Erkenntnisse fachlich und wissenschaftlich angemessen darzustellen, auf ihr Abschlussprojekt anzuwenden und zu reflektieren. Im Rahmen der mündlichen Abschlussprüfung erbringen die Kandidat*innen den Nachweis, ihr Abschlussprojekt und die Ergebnisse der Dokumentation (Master-Thesis), ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, künstlerische, fachliche und wertebasierte Entscheidungen zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(4) Die jeweiligen Prüfer*innen, das Thema des Abschlussprojektes und der schriftlichen Dokumentation, das Datum der Zulassung zum Abschlussmodul mit dem Abgabezeitpunkt des Abschlussprojektes und der schriftlichen Dokumentation sowie der Termin für die mündliche Abschlussprüfung, sind vom Prüfungsausschuss mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bearbeitungszeit des Abschlussprojektes bekannt zu geben und aktenkundig zu machen.

(5) Die Prüfer*innen aller Bestandteile des Abschlussmoduls tagen nicht öffentlich. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidat*innen zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 18 Abschlussprojekt

(1) Im Regelfall ist das Abschlussprojekt die Entwicklung und Herstellung eines wertorientierten Werbefilms.

(2) Die Bearbeitungszeit für das Abschlussprojekt beträgt 6 Wochen und ist spätestens innerhalb dieses Zeitraums abzuschließen. Das Abschlussprojekt muss fristgerecht zum Ende der Bearbeitungszeit auf einem elektronischen Speichermedium im Büro für Studienorganisation eingereicht werden. Als Fristnachweis gilt ggf. das Datum des Poststempels. Zusätzlich ist die Bereitstellung über online-basierte Plattformen/Links möglich.

(3) Das Abschlussprojekt kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder einzelnen Kandidat*in eindeutig identifizier- und abgrenzbar ist und die entsprechenden Fristen von allen Kandidat*innen eingehalten werden.

(4) Das Abschlussprojekt wird von zwei Prüfer*innen bewertet. Eine Prüfer*in muss eine Professor*in der HFBK Hamburg sein. Zur zweiten Prüfer*in wählt die Kandidat*in im Regelfall eine Dozent*in der HMS, die im Studiengang Werteorientierter Werbefilm unterrichtet und das Abschlussmodul betreut.

(5) Die Bewertung des Abschlussprojektes erfolgt als schriftliches Kurzgutachten, das durch die Prüfer*innen gemeinsam angefertigt wird. Es beschreibt die Gestaltungshöhe und Qualität der branchengerechten Ausführung der filmischen Arbeiten und wird der Kandidat*in innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Abschlussprojektes zur Kenntnis gebracht.

§ 19 Dokumentation des Abschlussprojektes (Master-Thesis)

(1) Inhalt der Master-Thesis ist die schriftliche Dokumentation des Abschlussprojekts (§18) und die detaillierte schriftliche Darstellung der Zeit- und Kostenplanung, einer Marketingkonzeption und einer Kampagne für das Abschlussprojekt. Die Dokumentation hat einen Umfang von maximal 30 DIN-A4-Seiten (ohne Anhänge und Verzeichnisse). Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen.

(2) Die Master Thesis kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder einzelnen Kandidat*in eindeutig identifizier- und abgrenzbar ist und die entsprechenden Fristen von allen Kandidat*innen eingehalten werden. Die maximale Angabe des Umfangs bezieht sich im Fall einer Gruppenarbeit auf die jeweiligen Einzelbeiträge der Kandidat*innen.

(2) Die Master-Thesis ist fristgerecht in 4-facher schriftlicher Ausfertigung sowie jeweils beiliegend auch in elektronischer Form im Büro für Studienorganisation abzugeben oder diesem, versehen mit dem Poststempel dieses Tages, zuzusenden. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht.

(4) Die Beurteilung der Master-Thesis erfolgt in der Regel durch die Prüfer*innen des Abschlussprojektes gem. § 18 Absatz 4. Über das Ergebnis der Bewertung der Master-Thesis wird innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Master-Thesis ein Kurzgutachten von beiden Gutachter*innen erstellt, das der Kandidat*in im Anschluss zur Kenntnis gebracht wird.

§ 20 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung findet statt, sobald die Bewertung des Abschlussprojekts und der Master-Thesis der Kandidat*in vorliegen.

(2) Wurde das Abschlussprojekt oder die Dokumentation (Master-Thesis) mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird die mündliche Abschlussprüfung entsprechend der Regeln zur Wiederholung der Prüfungsleistungen des Abschlussmoduls (§ 22) bis zur fristgerechten Erbringung bzw. Bewertung der Wiederholungsprüfung oder Ersatzleistung verschoben.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel von den Prüfer*innen des Abschlussprojektes und der Dokumentation (Master-Thesis) gem. § 18 Absatz 4 durchgeführt und bewertet. Sollten in Ausnahmefällen unterschiedliche Prüfer*innen eingesetzt werden, so ist sicherzustellen, dass die Prüfer*innen der Abschlussprüfung mit dem Abschlussprojekt und der Master-Thesis vertraut sind.

(4) Die Dauer beträgt mindestens eine halbe Stunde pro Kandidat*in. Verlauf, Themen und Ergebnis der Prüfung sind durch die beiden Prüfer*innen für jede Kandidat*in zu protokollieren. Das Prüfungsprotokoll ist von beiden Prüfer*innen zu unterzeichnen. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidat*in im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen des Abschlussmoduls

(1) Die verschiedenen Teile des Abschlussmoduls gemäß §§ 18, 19, 20 werden mit differenzierten Noten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2,0 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Ist eine Prüfung von mehreren Prüfer*innen zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss ein*e weitere Prüfer*in für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. Beurteilt die Drittgutachter*in die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note als arithmetisches Mittel der drei Bewertungen, unter Berücksichtigung von Absatz 2, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Prüfung insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(4) Das Abschlussmodul ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurden.

§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen des Abschlussmoduls

(1) Die Dokumentation (Master-Thesis) und die mündliche Abschlussprüfung können bei der Beurteilung einer der Teilleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist durch Genehmigung des Prüfungsausschusses eine zweite Wiederholung möglich. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist bei einer Wiederholung nur zulässig, wenn die Student*in bei der Anfertigung der vorausgegangenen, mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten schriftlichen Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) In der Regel ist die Wiederholung des Abschlussprojektes bei der Beurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) aufgrund des hohen Ressourcenaufwandes bzw. aus organisatorischen Gründen nicht möglich. In diesem Fall wird eine Ersatzprüfung mit einer gleichwertigen theoretischen Arbeit durch die Prüfer*innen nach Rücksprache mit den Kandidat*innen bestimmt.

§ 23 Bestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich absolviert sind, das Abschlussprojekt, die Dokumentation (Master-Thesis) und die mündliche Abschlussprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sowie 60 LP erreicht wurden.

(2) Mit bestandener Master-Prüfung ist das Master-Studium abgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls gemäß § 17. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich	1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich	2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich	3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich	4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab	4,1	=	nicht ausreichend.

(4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Master-Thesis oder die mündliche Abschlussprüfung im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder das Abschlussprojekt bzw. die Ersatzleistung zum Abschlussprojekt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Über die nicht bestandene Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 24 Zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Über die bestandene Master-Prüfung gemäß § 23 wird ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, den Titel und die Note des Abschlussprojektes, Thema und Note der Dokumentation (Master-Thesis) sowie die Note der mündlichen Abschlussprüfung.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Hat die Student*in die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Das Zeugnis ist für die Hochschule für bildende Künste von der Präsident*in und der Professor*in, die die Studiengangsleitung im Studiengang „Werteorientierter Werbefilm“ inne hat, zu unterzeichnen.

(6) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement und Transcript of Records beigelegt.

§ 25 Master-Urkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolvent*in eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet. Die Urkunde für den Studiengang „Werteorientierter Werbefilm“ wird von der Präsident*in der Hochschule für bildende Künste sowie der Professor*in, die die Studiengangsleitung inne hat, unterzeichnet. Sie trägt das Siegel der Hochschule für bildende Künste.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Student*in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigen. Gegebenenfalls kann die jeweilige Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Der Student*in ist vor einer Entscheidung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Master-Zeugnis und die Master-Urkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird der Student*in auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 28 Widerspruch

Die Kandidat*in kann gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von einem Monat Widerspruch einlegen, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung stattgefunden hat, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so hat er den Widerspruch unverzüglich an den Widerspruchsausschuss der Hochschule für bildende Künste Hamburg weiterzuleiten. Der Widerspruchsausschuss erlässt einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 29 Immatrikulation und Semesterbeitrag

Die zum Studium zugelassenen Bewerber*innen werden an der HFBK immatrikuliert. Die Höhe der Semesterbeiträge richtet sich nach den Vorgaben der HFBK.

§ 30 Beurlaubung

(1) Ist eine Student*in aus wichtigen Gründen verhindert, in einem Semester mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen zu besuchen, so kann sie auf Antrag beurlaubt werden. Der Antrag mit aussagefähigen Belegen ist vollständig innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen.

(2) Die besondere Kohortenstruktur des Masterstudiengangs „Werteorientierter Werbefilm“ ist bei der Gewährung einer Beurlaubung zu berücksichtigen. Insbesondere bei nachzuholenden Prüfungen und Modulen mit hohem Materialeinsatz entscheidet der Prüfungsausschuss über alternative Prüfungsformen.

(3) Beurlaubungssemester zählen nicht als Studiensemester. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt. Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht abgelegt bzw. erbracht werden. Ausgenommen davon sind die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorherigen Studiensemesters und die Fertigstellung von Prüfungsarbeiten, die bereits im vorherigen Studiensemester begonnen wurden.

§ 31 Exmatrikulation

(1) Eine Student*in ist mit der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung exmatrikuliert.

(2) Eine Student*in ist zu exmatrikulieren, wenn

1. sie dies beantragt;
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
3. die Immatrikulation auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides erfolgt ist und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird;

4. die bis zum Ablauf der Rückmeldefrist von den Studierenden zu entrichtenden fälligen Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt worden sind;
5. bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen wird.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule für bildende Künste in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.